

## **Ergebnisniederschrift zur Antragskonferenz für die geplante Höchstspannungsfreileitung Elsfleth/West - Ganderkesee/Lemwerder/Berne - Ganderkesee der TenneT TSO GmbH (TenneT)**

Datum: 03.07.2023 (Beginn: 10:00 Uhr)

Verhandlungsleitung: Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

### **1. Begrüßung und Vorstellung**

Das **Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL WE)** begrüßt die Anwesenden. Anlass dieses Termins ist die Planung des Ersatzneubaus der Höchstspannungsleitung zwischen der Schaltanlage Elsfleth/West und dem Umspannwerk Ganderkesee. Zwischen den beiden bestehenden Netzverknüpfungspunkten wird ein Kreuzungspunkt, an dem der Abzweig nach Nordveland angebunden werden soll, benötigt. Gemäß des aktuellen Netzentwicklungsplan-Entwurfes (NEP 2037/45, 2. Entwurf vom 12.06.2023) ist dies eine 380 kV-Schaltanlage, jedoch wird aufgrund des erwarteten Kapazitätsbedarf in der Region direkt mit einer Erweiterung der Schaltanlage auf ein Umspannwerk (UW) gerechnet, weshalb eine größere Fläche benötigt wird. Im NEP wird diese Anlage, mit dem Suchraum in den Gemeinden Ganderkesee/Lemwerder/Berne, als UW Hunte - Ochtum (UW Huch) bezeichnet. Da die geplante Leitung von übergeordneter Bedeutung ist, hat das ArL WE als obere Landesplanungsbehörde die Zuständigkeit an sich gezogen (§ 19 Abs. 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG)). Im Anschluss an die Antragskonferenz entscheidet das ArL WE als Landesplanungsbehörde über die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens (ROV).

Das **Kreislandvolk Oldenburg (KLV OL)** fragt in diesem Zusammenhang, ob ein Verzicht auf ein ROV zu einer Beschleunigung des Vorhabens führen würde. Das **ArL WE** erklärt, dass die Durchführung eines ROV eine Ermessensentscheidung der zuständigen Landesplanungsbehörde ist (§ 10 Abs. 2 NROG). Wenn im Anschluss an die Antragskonferenz unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen die Erforderlichkeit eines ROV festgestellt wird, würde vom ArL WE der TenneT auf Basis des Vorschlags in der Unterlage zur Antragskonferenz und der Stellungnahmen der Beteiligten der Untersuchungsrahmen mitgeteilt werden. Auf ein ROV kann verzichtet werden, wenn bereits vorher raumordnerische Konflikte ausgeschlossen werden können. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) können in das Verzichtsschreiben aufgenommen werden. Laut **TenneT** wäre bei einem Verzicht der nächste Schritt die Beantragung und Einleitung des Planfeststellungsverfahrens (PFV).

### **2. Zweck der Antragskonferenz**

Mit Hinweis auf die Einladung vom 06.06.2023 zu dieser Antragskonferenz erklärt das **ArL WE** Sinn und Zweck eines ROV und der damit verbundenen Antragskonferenz. Der heutige Termin dient der Vorstellung des Vorhabens und der Feststellung der Erforderlichkeit eines ROV. Die Erforderlichkeit eines ROV wird in § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 9 NROG geregelt. Die Entscheidung über die Erforderlichkeit eines ROV wird nach der Antragskonferenz getroffen. Die Entscheidung wird auf Grundlage der in der Antragskonferenz vorgetragenen Stellungnahmen, der schriftlichen Stellungnahmen der TÖB sowie der von **TenneT** vorgelegten und auf der Internetseite des ArL WE veröffentlichten Unterlagen (Anzeige) gefällt.

### 3. Projektvorstellung

**TenneT** stellt den zeitlichen Projektablauf und die technischen Daten der geplanten Leitung vor. Dazu gehört auch auf welcher Grundlage der netztechnische Bedarf der Leitung und des Umspannwerkes basiert.

Das **KLV OL** fragt, ob bei der Einschätzung des Baugrundes Daten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) verwendet oder auch eigenen Untersuchungen durchgeführt werden. Außerdem möchte **das KLV OL** wissen, was für einen Flächenbedarf das Umspannwerk haben soll. **TenneT** erläutert, dass sowohl zu jedem geplanten Maststandort als auch dem Grundstück des UW Baugrunduntersuchungen durchgeführt werden. Dazu zählt auch eine Kampfmitteluntersuchung. Der Flächenbedarf des UW beträgt ca. 15 ha.

Die **Gastransport GmbH** fragt in Bezug auf den Gasspeicher bei Huntorf, wann es eine konkrete Planung für das UW gibt, da es zu einer ohmschen Beeinflussung kommen kann. **TenneT** antwortet dazu, dass sie im Austausch mit der Gastransport GmbH stehen. Eine konkrete Planung sollte bis Ende 2023 vorliegen. Dies ist jedoch abhängig von der Flächenverfügbarkeit und Verkaufsbereitschaft vor Ort. Weiterhin möchte die **Gastransport GmbH** wissen, wann welche Betriebsart bzw. Auslastung der Leitung vorliegt. **TenneT** kann zu dem aktuellen Planungsstand noch keine konkrete Aussage treffen. Es handelt sich um eine bedarfsorientierte Auslastung, die abhängig vom eingespeisten Strom aus Solar- und Windenergieanlagen ist. Des Weiteren schwankt die Auslastung aufgrund der Anbindung an das europäische Stromnetz. Laut des Projektsteckbriefes des aktuellen NEP ist eine dauerhafte Auslastung mit 4000 Ampere geplant. **TenneT** bittet die **Gastransport GmbH** sich zu diesem Thema weiter zu beteiligen.

### 4. Korridore und räumliche Alternativen

**TenneT** beschreibt die sich ergebenden Korridore und die räumlichen Alternativen. Als raumverträglichster Korridor wird von **TenneT** die Korridorkombination aus A1, B2, C1, D5, D7, D4 und E1 vorgeschlagen (siehe Abbildung 1).

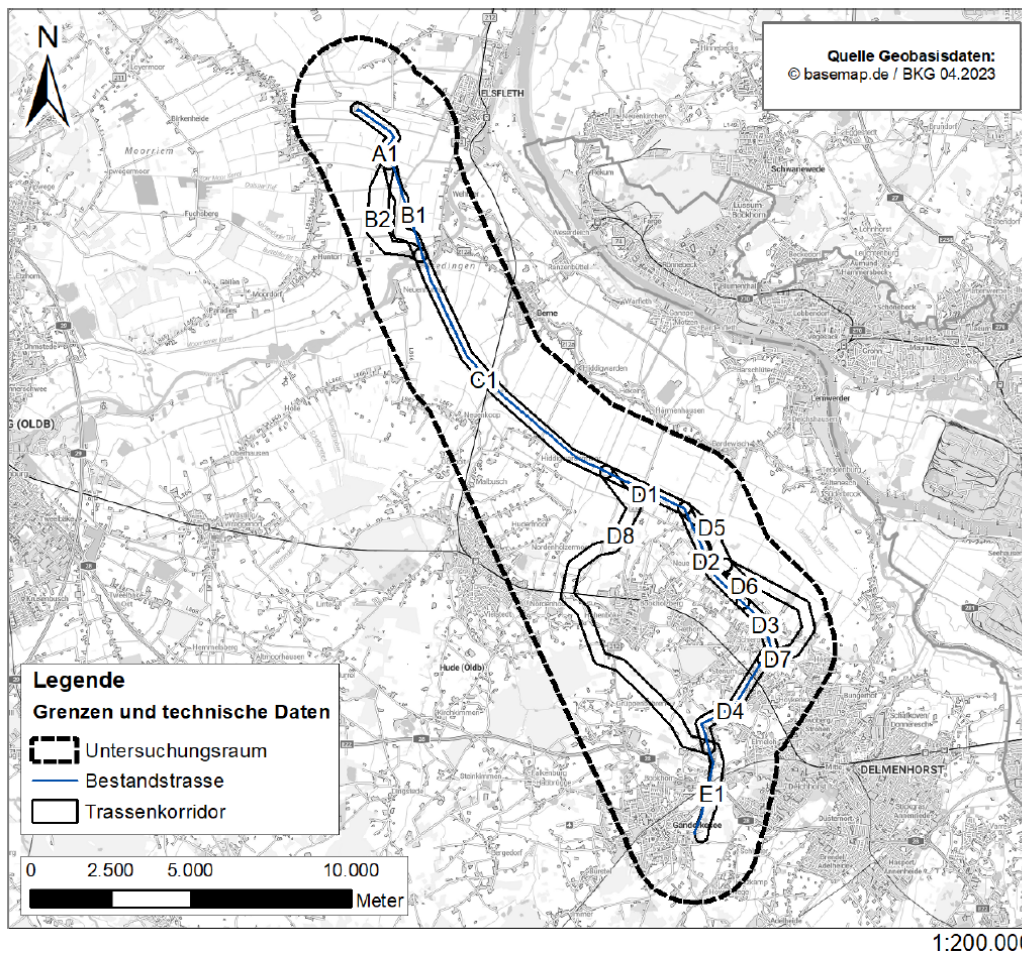


Abbildung 1: Übersicht der Korridore und räumlichen Alternativen im Untersuchungsraum, Quelle: Präsentation zur Antragskonferenz von TenneT vom 03.07.2023

In diesem Zusammenhang stellt das **ArL WE** klar, dass der 400 m-Mindestabstand zu Wohngebäuden im Innenbereich (gem. Kap. 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1, Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2022 - LROP) ein Ziel der Raumordnung ist, somit einer Beachtungspflicht gem. § 3 Abs. 1 ROG obliegt. Zu diesem Ziel der Raumordnung sind Ausnahmevoraussetzungen festgelegt, unter deren Einhaltung der 400 m-Abstand unterschritten werden kann. Eine Voraussetzung ist die Gewährleistung des gleichwertigen vorsorgenden Schutzes der Wohnumfeldqualität. Da die Trasse der Bestandsleitung in dem Bereich der Abstandsunterschreitung genutzt werden soll, kann von einer gleichbleibenden Wohnumfeldqualität gesprochen werden. Darüber hinaus würde ein Abweichen von der Bestandsstrasse zu einer neuen Beeinträchtigung westlich von Bookholzberg führen (Variante D8 in Abb. 1). Gleichzeitig würde eine Freileitung entlang der Bestandsleitung bestehen bleiben, da aktuell eine 110 kV-Leitung der Avacon auf dem Gestänge aufliegt und diese Leitung weiterhin im Raum verbleiben muss. Somit ist aus Sicht der Wohnumfeldqualität eine Trassierung entlang der Bestandsleitung in diesem Bereich die raumverträglichste Variante. Ein Zielabweichungsverfahren (§ 6 ROG und § 8 NROG) ist in dieser Situation nicht erforderlich, da die Voraussetzungen für eine Zielausnahme vorliegen.

Vom **KLV OL** wird die Frage gestellt, inwiefern der 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich zu prüfen ist. Das **ArL WE** erläutert dazu, dass der 200 m-Abstand ein Grundsatz der Raumordnung, damit der Abwägung zugänglich ist und dementsprechend nicht dieselbe Schutzwirkung entfaltet wie ein Ziel der Raumordnung. Der 200 m-Abstand ist oft nicht einhaltbar, da bei einem Ausschluss einer Teilerdverkabelung durch Bundesrecht ansonsten keine energiewirtschaftlich vertretbare Trasse zu realisieren wäre. In der Detailplanung ist in solchen Fällen zu beachten, dass die Abstände zwischen

der Leitung und insbesondere den Masten und den betroffenen Wohngebäuden maximiert werden sollen. In diesem Kontext betont das ArL WE nochmals, dass bei einer Trassierung westlich von Bookholzberg der gesamte Ortsteil von Freileitungen (neue 380 kV-Leitung westlich; 110 kV-Leitung in der Bestandsstrasse östlich) eingeschlossen wäre, weshalb man sich an der Bestandsleitung orientieren sollte. Die Einhaltung des 200 m-Abstands, wo immer dies möglich ist, kann als Hinweis in ein eventuelles Schreiben zur Nichterforderlichkeit eines ROV aufgenommen werden.

Die **Gemeinde Hude** weist darauf hin, dass in der Variante E1 mehrere Windparke geplant sind. **TenneT** erklärt, dass diese Planungen bereits berücksichtigt werden und man weiterhin mit den Gemeinden und den Betreibern im Austausch stehen wird.

Am Ende dieses inhaltlichen Abschnittes weist das **ArL WE** darauf hin, dass wenn sich noch andere Korridoralternativen aufdrängen, die von TenneT nicht berücksichtigt wurden, die TÖB innerhalb ihrer Stellungnahmen darauf hinweisen können. Im Rahmen der Antragskonferenz wurden keine weiteren als die von TenneT bislang geprüften Alternativkorridore durch die TÖB aufgezeigt.

Zu den UW-Standorten merkt der **Landkreis Oldenburg (LK OL)** an, dass sich innerhalb der Suchräume Vorranggebiete Torferhaltung befinden. Außerdem befindet sich das Regionale Raumordnungsprogramm des LK OL in Aufstellung. Innerhalb des Suchraumes 2 soll ein Vorbehaltsgebiet Biotopverbund ausgewiesen werden. Dies ist jedoch noch nicht räumlich konkretisiert. Eine räumliche Ausweisung ist dem aktuellen Landschaftsrahmenplan zu entnehmen. **TenneT** nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Nach aktuellem Stand ist der Suchraum 2 deutlich konfliktärmer. Man steht im privatrechtlichen Austausch mit den Flächeneigentümern vor Ort.

Die **Gemeinde Ganderkesee** betont, dass sie ein weiteres UW innerhalb des Gemeindegebietes ablehnt, da sich bereits ein UW östlich vom Ort Ganderkesee befindet. Des Weiteren wird nachgefragt, ob der Belang der Akzeptanz der Bevölkerung eine Berücksichtigung findet. Das **ArL WE** weist darauf hin, dass es keine Rechtsgrundlage für eine „gerechte Lastenverteilung“ von Energieinfrastrukturen gibt. Der andere Suchraum für das UW ist infrastrukturell ebenso betroffen wie die Gemeinde Ganderkesee. Es wird betont, dass wenn kein Kriterium vorliegt, das den Bau eines UW ausdrücklich verhindern würde, die privatrechtliche Flächenverfügbarkeit ein sehr relevanter Faktor ist.

Der **LK OL** möchte wissen, wenn das UW in der Gemeinde Ganderkesee realisiert wird, ob die Bestandsleitung in diesem Bereich im Anschluss zurückgebaut wird. **TenneT** bestätigt, dass die Bestandsleitung nach der Fertigstellung zurückgebaut wird. Der Abzweig nach Niedervieland (Bremen), der bestehen bleibt, schließt an das UW Huch an.

## **5. Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens**

Zur Erforderlichkeit eines ROV für die geplante Höchstspannungsleitung erklärt das **ArL WE**, dass die Entscheidung bei der oberen Landesplanungsbehörde, dem ArL WE, liegt. Wenn keine ernsthaft in Frage kommenden Trassenalternativen und Suchräume für das UW vorliegen, würde dieses gegen die Erforderlichkeit eines ROV sprechen. Die Flächenverfügbarkeit für das UW ist an dieser Stelle mitentscheidend, weshalb hinsichtlich dieser Thematik eine Äußerung des ArL WE innerhalb der Mitteilung für die ROV-Erforderlichkeit erwogen wird. Hierzu gab es keinen Widerspruch der TÖB.

Der **KLV OL** fragt, inwieweit die Kompensationsmaßnahmen im betroffenen Raum auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt werden. Das **ArL WE** antwortet dazu, dass das Vorhaben einen Eingriff mit sich bringt, der dementsprechend kompensiert werden muss. Auch die Kompensationsflächen tragen zum Flächenverlust, insbesondere bei landwirtschaftlich genutzten Flächen, bei. Die Flächensuche gestaltet sich bei einem Leitungsbau flexibler, da der Untersuchungsraum

dementsprechend groß ist. Die Kompensation wird innerhalb eines ROV nicht thematisiert, jedoch kann im Rahmen von Hinweise auf die Kompensationsthematik eingegangen werden.

In diesem Zusammenhang fragt das **KLV OL** nach, ob eine Kompensation vollständig entfällt, da es sich bei dem Vorhaben um einen Ersatzneubau handelt. Falls es zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen kommt, sollte diese integrierte vollzogen werden, um die landwirtschaftliche Nutzung nicht weiter einzuschränken. Das **ArL WE** erläutert, dass durch die höheren Masten ggf. ein Kompensationserfordernis entstehen könnte. Auf die Nachfrage vom **KLV OL**, ob die UW-Flächen bei der Kompensationsbetrachtung berücksichtigt wird, antwortet das **ArL WE**, dass dieses Thema auf Ebene der Raumordnung nicht betrachtungsrelevant ist, sondern im PFV untersucht wird. Hinweise zu der Kompensationsthematik (bspw. positive Praxisbeispiele) können gerne an das ArL WE übermittelt werden. Diese können dann im Schreibe über die Erforderlichkeit eines ROV eingebracht werden.

## 6. Untersuchungsrahmen des Raumordnungsverfahrens

**TenneT** stellt den vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen vor, der, ergänzt um die Stellungnahmen der TöB, Anwendung finden würde, wenn ein ROV erforderlich wäre. Folgende Unterlagen sind Bestandteil des Untersuchungsrahmens:

- Erläuterungsbericht einschließlich technischer Beschreibung des Vorhabens
- Raumverträglichkeitsstudie
- Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens
- Fachbeitrag Artenschutz
- Fachbeitrag Natura 2000
- Gesamtalternativenvergleich

Das **ArL WE** fragt an dieser Stelle nach, ob die Auflistung der Natura 2000-Gebiete aus dem Untersuchungsrahmen mit den unteren Naturschutzbehörden bzw. den Landkreisen abgestimmt wurde. Die **Planungsgruppe Grün GmbH (PGG)**, der Dienstleister, der von TenneT für die Erstellung der Antragsunterlagen beauftragt wurde, antwortet, dass alle Natura 2000-Gebiete im Umkreis von 10.000 m um das Untersuchungsgebiet herum gem. einer Worst-Case-Annahme aufgeführt sind. Auf die Nachfrage vom **KLV OL**, woher der 10.000 m-Radius stammt, antwortet die **PGG**, dass dies der weiteste Prüfradius ist und sich aus dem Aktionsradius besonders sensibler Arten ergibt. In einem Screening sollen dann Natura 2000-Gebiete abgeschichtet werden, die nicht weiter betrachtungsrelevant sind.

Das **KLV OL** möchte wissen, ob es zu den Schutzgebieten noch eine vertiefte Prüfung geben wird, da die Genauigkeit auf Ebene des ROV vergleichsweise grob ist. Die **PGG** erläutert dazu, dass für das PFV Kartierungen geplant sind und im Anschluss eine tiefergehende Prüfung der Natura 2000-Schutzgebiete erfolgen wird. Die Methodik und das Untersuchungsgebiet werden mit den zuständigen Naturschutzbehörden und Landkreisen abgesprochen.

Das **ArL WE** fragt die Vorhabenträgerin, ob der vorgeschlagene Untersuchungsrahmen für das ROV auf alle Korridoralternativen angewendet werden würde. **TenneT** bestätigt dies.

## 7. Schluss

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, erklärt das **ArL WE**, dass alle Beteiligten die Ergebnismündung des heutigen Termins sowie die Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens und möglicherweise die Festlegung des sachlichen und räumlichen Untersuchungsrahmens erhalten.

Das **ArL WE** bedankt sich bei den Anwesenden für die konstruktiven Wortbeiträge und erklärt die Antragskonferenz für beendet.